

Richtige Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist seit vielen Jahren gesetzlich geregelt. Mit der Ausarbeitung des „Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ (NAP, italienisch PAN) wurden die bisherigen Regelungen zusammengefasst und durch neue Bestimmungen ergänzt.

Ab 1. Jänner 2015 muss jeder Betrieb über ein PSM-Lager verfügen, welches mindestens die in den folgenden Absätzen beschriebenen Anforderungen erfüllt. Wer im Kernobstanbau nach AGRIOS-Richtlinien produziert bzw. eine GlobalGAP-Zertifizierung besitzt, erfüllt bereits alle im NAP geforderten gesetzlichen Bestimmungen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Anforderungen an das PSM-Lager

- Das PSM-Lager besteht entweder aus einem eigenen Raum, aus einem durch ein Metallgitter oder einen Metallzaun abgegrenzten Bereich oder aus einem PSM-Schrank.
- Der Zutritt oder Zugriff zum Lager ist ausschließlich den beruflichen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln gestattet.
- An der Außenseite des Lagers oder des Schrankes müssen die entsprechenden Gefahrenhinweise mit Notfallnummer angebracht werden.



Notrufnummer 118

- Die Tür zum Lager muss mit einer Sicherheitsverriegelung versehen sein und der Zugang darf nicht über andere Öffnungen (z.B. Fenster) möglich sein.
- Während das Lager offen ist, darf es nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- Das Lager muss so beschaffen sein, dass verschüttete oder ausgelaufene PSM ohne Gefahr einer Kontamination der Umwelt aufgefangen werden können. Die entsprechende Auffangvorrichtung muss gewährleisten, dass Pflanzenschutzmittel, Waschwasser oder PSM-

Abfälle nicht in die Umwelt, die Gewässer oder das Kanalisationsnetz gelangen.

- Im Lager muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. Um das Eindringen von Tieren zu verhindern, müssen die Lüftungsöffnungen mit Gittern versehen sein.
- Das Lager muss trocken sowie vor Regen und Sonnenlicht geschützt sein. Die PSM dürfen nicht extremen Temperatureinflüssen ausgesetzt sein.
- Die Regale müssen aus nicht absorbierendem Material bestehen und dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Holzregale können mit wasserabweisender Schutzfarbe versiegelt werden.

Was muss oder darf im PSM-Lager untergebracht sein?

- Alle Pflanzenschutzmittel (dazu gehören auch die Herbizide) müssen in ihren Originalverpackungen mit intakten und leserlichen Etiketten gelagert werden.
- Düngemittel wie z.B. Blattdünger, welche in Mischung mit PSM ausgebracht werden. Bodendünger müssen getrennt von PSM gelagert werden.
- Zeitlich befristet dürfen auch PSM-Abfälle wie z.B. leere Verpackungen, abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Produkte gelagert werden. Sie müssen getrennt von den PSM in einem entsprechend gekennzeichneten Bereich aufbewahrt werden.
- Zum Dosieren der PSM müssen Waage und Messzylinder vorhanden sein. Nach dem Gebrauch sind diese zu reinigen und im Lager aufzubewahren.
- Im PSM-Lager dürfen keine Lebens- und Futtermittel untergebracht werden.

Nützliche Empfehlungen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

- Feste Formulierungen sollten immer oberhalb von flüssigen PSM gelagert werden.
- Für Notfälle sollte im näheren Umkreis sauberes Wasser für die Spülung der Augen vorhanden sein.